

1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Billerbeck vom 20. Mai 2005

Aufgrund des § 26 der Gemeindeordnung und § 7 Abs. 2 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am2006 folgende 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Tag des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:
 - a) Die Abstimmung findet frühestens am sechsten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.
 - b) Findet zwischen der sechsten und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Rat macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung **muss** eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die **in dem** zuständigen Gemeindeorgan vertretenden **Auffassungen** über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthält.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Stimmraumes,
 - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,
 - d) den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

Artikel II

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.